

LS 34 DAA 405:33

(Trans C 231 as)

Ämtliche Sammlung

der

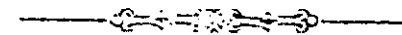
Bundesgesetze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Neue Folge.

XXXIII. Band — Jahrgang 1917.



Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1918.

Verordnung III

betreffend

Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. (Gebührenordnung.)

(Vom 8. Dezember 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 859, Absatz 4, des schweizerischen Obliga-
tionenrechtes vom 30. März 1911,

beschliesst:

Art. 1.

Durch die Handelsregisterbureaux sind zu erheben:

- | | |
|---|----------|
| <p style="text-align: center;">1. Für die Eintragung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelfirmen, b. Stiftungen und c. Personen, welche sich gemäss Art. 865, Absatz 1, des Obligationenrechtes ins besondere Register (Register B) eintragen lassen, | } Fr. 20 |
| <p style="text-align: center;">2. Für die Eintragung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kollektivgesellschaften, b. Kommanditgesellschaften mit einem Kommanditkapital bis Fr. 100,000, c. Vereinen, d. Genossenschaften ohne Stamm- oder Garantiekapital oder Reservefonds, oder mit Stamm-, Garantie- oder Reservekapital bis Fr. 100,000, e. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von nicht mehr als Fr. 100,000, f. Instituten auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinde) ohne besonderes Betriebs- oder Garantiekapital, oder mit einem solchen von höchstens Fr. 100,000, | } Fr. 50 |

3. Für die Eintragung von Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften und Instituten auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen,

deren Kommandit-, Stamm-, Garantie-, Betriebs-, Reserve- oder Aktienkapital den Betrag von Fr. 100,000 übersteigt:

eine Grundtaxe von Fr. 50 und überdies von dem die Summe von Fr. 100,000 übersteigenden Betrag für je Fr. 1000 einen Zuschlag von 10 Rappen ($\frac{1}{10} \text{ ‰}$), doch dürfen Grundtaxe und Zuschlag zusammen den Betrag von Fr. 2500 (zweitausendfünfhundert) nicht übersteigen.

Die Gebühr berechnet sich bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften nach dem in den Statuten vorgesehenen Höchstbetrag des Aktienkapitals.

4. Für die Eintragung von Bevollmächtigten (Prokuristen, Direktoren, Geschäftsführer u. dgl., Liquidatoren, Delegierte oder sonstige zeichnungsberechtigte Mitglieder von Verwaltungsräten und Vorständen, Vertreter von Instituten auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen und von Stiftungen) und für die Eintragung des Hauptes einer Gemeinderschaft: Fr. 10.

Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Instituten auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen, Vereinen und Stiftungen ist neben der Hauptgebühr für jeden Unterschriftsberechtigten die Gebühr von Fr. 10 besonders zu beziehen.

Art. 2.

Für Eintragungen, welche Zweigniederlassungen betreffen, ist je die Hälfte der für die Eintragung der Hauptniederlassung vorgesehenen Gebühr zu entrichten.

Besitzt eine Firma mehr als eine Zweigniederlassung und muss eine am Hauptsitz vorgenommene Eintragung auch an den Sitzen der Zweigniederlassungen angemeldet werden, so reduziert sich die Gebühr für die Zweigniederlassungen auf ein Viertel der für die Hauptniederlassung vorgesehenen Gebühr.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Ausland, so ist für die erste Eintragung einer Zweigniederlassung die ganze Gebühr zu entrichten. Weitere Zweigniederlassungen werden behandelt wie diejenigen von schweizerischen Hauptniederlassungen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden gleich behandelt wie Aktiengesellschaften.

Ist eine auf eine Zweigniederlassung bezügliche Eintragung nicht von einer Eintragung im Register der Hauptniederlassung abhängig, so wird die ganze Gebühr berechnet.

Die Gebühr wird für jede Zweigniederlassung auch dann besonders berechnet, wenn mehrere Zweigniederlassungen mit-

einander oder gleichzeitig mit der Hauptniederlassung eingetragen werden.

Art. 3.

1. Für Änderungen und Löschungen ist die Hälfte der in Art. 1 und 2 vorgesehenen Gebühren zu bezahlen.

Für die Löschung eines Unterschriftsberechtigten (Art. 1, Ziffer 4) ist die Gebühr auch dann zu berechnen, wenn an seiner Stelle ein neuer Unterschriftsberechtigter eingetragen wird.

Wenn die Unterschriftsberechtigung zufolge Löschung der Firma dahinfällt, so ist eine Gebühr nicht zu beziehen.

Für Änderungen, die lediglich das Geschäftslokal betreffen, beträgt die Eintragsgebühr Fr. 5.

2. Für die Eintragung sowie für die Löschung eines jeden nicht zeichnungsberechtigten Mitgliedes des Vorstandes einer Genossenschaft ist eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen; ist jedoch ein solches Vorstandsmitglied weggefallen und wird an dessen Stelle ein neues eingetragen, so erfolgt die Löschung gebührenfrei.

3. Für die Nachführung der Mitgliederverzeichnisse von Genossenschaften (Art. 702 des Obligationenrechts) sind zu erheben: für je 10 einzutragende oder zu löschende Personen oder Bruchteile einer Reihe von 10 Personen: Fr. 2.

Art. 4.

Löschungen von Amtes wegen finden gebührenfrei statt.

Art. 5.

Für Auszüge und Bescheinigungen über den Inhalt des Handelsregisters wird für jede Blattseite ein Betrag von Fr. 2 erhoben; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Für Bescheinigungen darüber, dass eine bestimmte Tatsache im Handelsregister nicht eingetragen sei, sind Fr. 2 zu beziehen.

Für blosse Nachlagungen und mündliche Auskunfterteilung werden in jedem einzelnen Fall 50 Rappen erhoben.

Art. 6.

Die Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

Art. 7.

Die in Art. 1—3 hiervoor vorgesehenen Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach Art. 3, Ziffer 3) fallen zur Hälfte den Kantonen und zur Hälfte der Eidgenossenschaft zu. Der der Eidgenossenschaft zukommende Betrag wird alljährlich festgestellt und von den Kantonen an die Bundeskasse abgeliefert.

Die Gebühren für Auszüge, Bescheinigungen, Nachschlagungen und Auskunfterteilungen (Art. 5), die Gebühren für Eintragungen, die nicht publiziert werden (Art. 3, Ziffer 3) und die von den kantonalen Aufsichtsbehörden ausgesprochenen Ordnungsbussen fallen ganz den Kantonen zu.

Art. 8.

Für Rekursentscheide der eidgenössischen Aufsichtsbehörden werden keine Gebühren bezogen.

Wegen böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung kann der Beschwerdeführer mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 100 belegt werden.

Art. 9.

Durch diese Verordnung werden die Art. 38, 39, 40 und 41 und, soweit er der Vorschrift des Art. 5, Absatz 3, dieser Verordnung entgegensteht, auch Art. 6 (erster Satz) der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 und Art. 5 und 12 der Verordnung betreffend Ergänzung dieser Verordnung vom 27. Dezember 1910 aufgehoben.

Art. 23, Abs. 1, und Art. 24 der Verordnung I über die Krankenversicherung, betreffend Anerkennung von Krankenkassen und den Abschluss von Betriebsrechnungen, vom 7. Juli 1913, bleiben in Kraft.

Art. 10.

Für Vereine nach Art. 60 ZGB., welche der Eintragung in das Handelsregister nicht bedürfen, bleiben für die Löschung die in Art. 38 der Verordnung vom 6. Mai 1890 vorgesehenen Gebühren in Kraft, wenn sie vor dem 31. Dezember 1919 ein Löschungsbegehren einreichen.

Art. 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.